



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-025/2017	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Silberborth		10.03.2017
Einreicher	Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung		

Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	23.03.2017	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	05.04.2017	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Gemäß des Schreibens der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald sind Haushaltssperren nicht in der Haushaltssatzung festzuschreiben, da die Aufhebung einer Sperre nur mit einer Nachtragssatzung gemäß § 68 BbgKVerf erfolgen kann.

Die von der Gemeindevertretung nach § 71 BbgKVerf erlassenen Haushaltssperren sind in einem gesonderten Beschluss zu beschließen, um die Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung nicht zu beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag:

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert.

100.000 €

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert.

25.000 €

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzauszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt unverändert.

100.000 €

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert.

a) Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 7

wird aufgehoben

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da die Ansätze des Haushaltsplanes, und des Stellenplanes unverändert bleiben.

Anlage/n:

Keine

In der Sitzung des Hauptausschusses beraten und empfohlen am: 23.03.2017